



Förderung von jungen Menschen
in der Schul- sowie
weiterführenden Ausbildung

Richtlinien zur Vergabe
von Stipendien
Stand: 2026-02

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines und Zweck der Förderung	1
§ 2 Voraussetzungen der Stipendiengewährung	1
§ 3 Bewerbungsunterlagen	2
§ 4 Auswahlverfahren	3
§ 5 Umsetzung der Auswahlentscheidung	3
§ 6 Auswahlkriterien	4
§ 7 Förderhöhe	4
§ 8 Förderdauer	4
§ 9 Mitteilungspflichten	4
§ 10 Außerordentliche Beendigung des Stipendiums	5
§ 11 Rechtsanspruch	6

§ 1 Allgemeines und Zweck der Förderung

StudyTutors e. V. engagiert sich seit 2012 für mehr Bildungsgerechtigkeit in Deutschland. Schwerpunkt der Arbeit ist vornehmlich die Vermittlung von studentischen Nachhilfelehrer:innen, welche ehrenamtlich finanziell benachteiligten Schüler:innen Nachhilfe geben. Außerdem werden soziale Träger und Familien durch Sachspenden unterstützt, Ausflüge und Veranstaltungen wie Freizeitaktivitäten und soziale Treffen organisiert und finanziert. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit wird auf die unterschiedlichen Bildungschancen und die damit einhergehende Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell benachteiligten Familien hingewiesen.¹ Durch die steigende Anzahl an Spenden ist es dem Verein möglich, seine Förderung weiter auszubauen.

StudyTutors e. V. vergibt seit 2020 Stipendien zur Förderung junger Menschen in der Schul- sowie weiterführenden Ausbildung. Die finanzielle Förderung soll der Finanzierung der durch die Ausbildung anfallenden Kosten sowie von bildungsnahen Aktivitäten während der Ausbildungsdauer dienen. Die Stipendien sollen ganz im Sinne des Mottos des Vereins "Bildungsgerechtigkeit für alle!" jungen Menschen zuteil werden, welche finanzielle Unterstützung bei der weiterführenden Ausbildung benötigen, da die ungleich verteilten Chancen nicht nur auf die Schullaufbahn beschränkt sind, sondern darüber hinaus auch auf den weiteren beruflichen und akademischen Werdegang erhebliche Auswirkungen haben. Doch auch Schulkinder sollen durch das Stipendium gefördert werden, wenn sie Unterstützung bei der Finanzierung ihres Lebensunterhaltes benötigen.

Das Stipendium ist begabungs- und leistungsabhängig. Der Fokus liegt auf der Minderung der Bildungsungerechtigkeit und richtet sich somit an finanziell benachteiligte Personen. Das Stipendium ist konfessionell und politisch unabhängig. Die Leistung und das Engagement werden im Kontext der persönlichen Biografie betrachtet.

Die folgenden Punkte sollen das Verfahren zur Stipendienvergabe transparent gestalten und allen Interessenten einen Überblick darüber verschaffen, welche Voraussetzungen erfüllt und welche Unterlagen eingereicht werden müssen. Bei weitergehenden Fragen kann jederzeit eine E-Mail an stipendium@studytutors.de geschickt werden.

§ 2 Voraussetzungen der Stipendiengewährung

Die Vergabe des Stipendiums setzt eine Bewerbung des jungen Menschen voraus.

Förderungsfähig sind alle natürlichen Personen unabhängig von Geschlecht, Religion, ethnischer Herkunft, sexueller Identität oder Behinderung, die finanziell benachteiligt sind. Hinsichtlich des Alters sollen vorrangig Bewerber:innen, die zum Bewerbungszeitpunkt das 29. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berücksichtigt werden, um den primären Zweck des Vereins in Form der Förderung von jungen Menschen nicht aus dem Blick zu verlieren; Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

Das Stipendium richtet sich an junge Menschen in der Schul- sowie weiterführenden Ausbildung. Ein junger Mensch befindet sich in der Schulausbildung, wenn ein Nachweis über seinen oder ihren Status als Schüler:in im Inland vorliegt. Als weiterführende

¹ Siehe hierzu auch die Satzung des Vereins <https://studytutors.de/satzung> sowie die Präsenz in den Medien <https://studytutors.de/presse>

Ausbildung werden neben Studium und Berufsausbildung ebenso duale Studien im In- oder Ausland sowie Auslandssemester unterstützt. Förderungsfähig sind (i) (Dual-)Studierende aller Fachrichtungen, die an Berufsakademien, Fachschulen oder Hochschulen (Universität, Kunsthochschule, Pädagogische Hochschule etc.) im In- oder Ausland immatrikuliert sind oder eine Zusage für einen Studienplatz erhalten haben, (ii) Auszubildende aller Berufsrichtungen im In- oder Ausland, die ihren Berufsausbildungsvertrag unterschrieben haben und (iii) Teilnehmer:innen von Ausbildungskursen wie beispielsweise Sprachkursen, Integrationskursen etc. mit Teilnahmebestätigungen.

Ein Stipendium nach diesen Richtlinien wird nicht vergeben, sofern der/die Bewerber:in bereits eine finanzielle Förderung durch eine Stiftung, einen Verein oder eine andere vergleichbare Einrichtung erhält; ausgenommen hiervon ist eine Förderung im Sinne des BAföG² (Richtlinien zur zusätzlichen Förderung bei Erhalt des BAföGs sind zu beachten).

Gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz darf die Vergabe eines Stipendiums nicht an die Verpflichtung zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit gebunden werden. Dies ist durch den/die Bewerber:in zu gewährleisten.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

Beworben werden kann sich über den folgenden Link: <https://airtable.com/shrwHaBWCL0P6o2fK>. Mittels des Online-Antrages sind durch den/die Bewerber:in folgende Unterlagen einzureichen:

1. Tabellarischer Lebenslauf;
2. Kopie der letzten beiden Zeugnisse (Hauptschulabschluss, Mittlere Reife, Fachhochschulreife, Abitur, Transcript of Records) bzw. bei Bewerber:innen in der Schulausbildung des aktuellsten Zeugnisses;
3. Immatrikulationsnachweis, Zusage des Studienplatzes oder Kopie des Ausbildungsvertrages, Nachweis der Aufnahme in einer Fachschule, Bestätigung der Kursteilnahme, Bescheinigung über den Schulbesuch;
4. Unterschriebenes Motivationsschreiben (maximal drei DIN A4 Seiten);
5. Vollständig ausgefüllter online Antrag auf Förderung jungen Menschen in der weiterführenden Ausbildung inklusive der ausgefüllten monatlichen Budgetübersicht, aus der sich die von dem/ der Bewerber:in dargelegte finanzielle Benachteiligung ergibt;
6. Ggf. Nachweise über Berufserfahrung, Praktika und ehrenamtliches Engagement;

Das Motivationsschreiben umfasst ein bis drei Seiten und wird durch den/ die Bewerber:in unterschrieben. Inhaltlich sind folgende Aspekte zu betrachten:

1. Biografie,
2. Schul- bzw. Bildungslaufbahn sowie eventuellen Erfahrungen in der Arbeitswelt,

² https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/index.html

3. Aktuelle finanzielle Situation,
4. Eventuelle Ehrenämtern,
5. Freizeitgestaltung,
6. Durch das Stipendium entstehende Vorteile und
7. Motivation für die Bewerbung bei StudyTutors.

Bei Bedarf und auf Nachfrage sind der Nachweis über die finanzielle Benachteiligung und die Aufstellung der finanziellen Situation (Lohnsteuerbescheid, Einkommensnachweis u.ä.) nachzureichen.

§ 4 Auswahlverfahren

Die Entscheidungen über die Förderung trifft der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand entscheidet nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen insbesondere anhand der in diesen Richtlinien festgelegten Auswahlkriterien über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung (Vorauswahl).

Grundsätzlich soll nach Sichtung der Bewerbungen jedem jungen Menschen, der die Vorauswahl erfolgreich durchlaufen hat, die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst vorzustellen. Dies soll mittels eines digitalen Gespräches über eine Videoplattform zwischen mindestens zwei, bevorzugt drei, Mitgliedern des Bundesvorstandes oder Beirats (gesprächsführende Mitglieder) und dem/der Bewerber:in stattfinden. Das persönliche Gespräch soll genutzt werden, um die Eignung der Bewerber:innen, insbesondere die finanzielle Benachteiligung, festzustellen und gegenseitige offene Fragen zu klären.

Für eine Förderung müssen zwei von drei gesprächsführenden Mitgliedern des Bundesvorstands zustimmen. Bei einer positiven Abstimmung wird der Vorschlag dem gesamten Bundesvorstand mitgeteilt. Jedem Mitglied des Bundesvorstands steht innerhalb einer fünftägigen Frist ab Unterbreitung des Vorschlags ein Vetorecht zu, welches dazu führt, dass eine gesonderte Abstimmung des Bundesvorstandes über die Förderung des/der Bewerber:in stattfindet, bei der eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Gewährung entscheidet.

§ 5 Umsetzung der Auswahlentscheidung

Ist ein:e Bewerber:in für das Stipendium ausgewählt worden, so wird er/sie hierüber vom StudyTutors e. V. benachrichtigt. Zeitnah erhält er/ sie auf digitalem oder postalischem Weg die Stipendiums-Richtlinien, die StudyTutors-Satzung und die Vertragsausfertigung über die Förderung. Die Vertragsausfertigung wird unterschrieben an StudyTutors e. V. zurücksendet. Im Falle einer Absage erhält der/die Bewerber:in ebenfalls eine Benachrichtigung.

§ 6 Auswahlkriterien

Der Bundesausschuss entscheidet nach § 4 dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der in § 2 dieser Richtlinie festgelegten Förderungsfähigkeit, der finanziellen Benachteiligung, Leistung (Noten und Soziales Engagement, auch im privaten Bereich), Motivation, Biografie und Verbundenheit zu StudyTutors. Die Gewichtung der aufgeführten Auswahlkriterien richtet sich nach deren vorangehender Reihenfolge.

Bei Erreichung der Förderungskapazität und bei gleicher Eignung der sich bewerbenden jungen Menschen soll eine geographische Verteilung der Stipendien erfolgen, um so einer Konzentration der Stipendien auf einen Standort des Vereins entgegenzuwirken.

§ 7 Förderhöhe

Die Höhe des Stipendiums bemisst sich am Grad der finanziellen Benachteiligung und der finanziellen Situation des/der Bewerber:in. Die monatliche Höhe des Stipendiums liegt zwischen EUR 100 und EUR 300. Auf § 8 dieser Richtlinie wird hingewiesen.

Besteht eine zeitgleiche Förderung durch BAföG und Stipendium, so wird die Förderungshöhe des Stipendiums entsprechend der BAföG-Förderung angepasst und unter Umständen vermindert. Von dem/der Bewerber:in ist zu prüfen, ob eine Förderung durch StudyTutors e. V. den BAföG-Satz verringert; eine diesbezügliche Prüfung durch StudyTutors e. V. findet ausdrücklich nicht statt. Der/die Bewerber:in hat StudyTutors e. V. zu informieren, sofern neben dem Stipendium eine BAföG-Förderung stattfindet.

Wird eine Förderung in Form von monatlichen Zahlungen ausgeschlossen, kann geprüft werden, ob die Übernahme von Bildungsmaterialien bis zu 100 € pro halbem Jahr für einen Zeitraum von einem Jahr übernommen werden kann.

§ 8 Förderdauer

Die Laufzeit eines Stipendiums beträgt in der Regel ein Jahr, kann im Einzelfall jedoch auch kürzer sein. Die Förderdauer kann auf Antrag nicht verlängert werden. Eine erneute vollständige Bewerbung ist dem/ der Bewerber:in gestattet. Erneute Bewerbungen erhalten keine Vorteile und werden im gleichen Ausmaß wie Erstbewerbungen geprüft.

Eine maximale Förderungsdauer bzw. eine Begrenzung der erneuten Bewilligungen des Stipendiums besteht nicht. Auf § 9 Abs. 2 S. 2 dieser Richtlinie wird hingewiesen.

§ 9 Mitteilungspflichten

Der/die Stipendiat:in ist verpflichtet, StudyTutors e. V. Änderungen gegenüber den im Antrag oder Auswahlverfahren gemachten Angaben, insbesondere erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation (etwa durch Erhalt eines weiteren Stipendiums, Aufnahme eines Berufes, Erhalt weiterer Sozialleistungen, Erbe, Schenkungen etc.) sowie Änderungen, Abbruch oder Abschluss der weiterführenden Ausbildung unverzüglich mitzuteilen. Eine erhebliche Veränderung der finanziellen Situation liegt in der Regel vor, wenn die Einnahmen permanent um mehr als die Hälfte des monatlichen Stipendienbetrags ansteigen, mindestens aber in Höhe von 100 Euro.

Bei einem erfolgten Abschluss der Schul- oder weiterführenden Ausbildung ist eine Kopie des Zeugnisses beziehungsweise der Urkunde einzureichen. Mit dem Abschluss der Schul- oder weiterführenden Ausbildung endet die Förderung mit sofortiger Wirkung und der Verein verleiht dem/der Stipendiat:in ein Zertifikat über die Förderung. Bei Abbruch der Schul- oder weiterführenden Ausbildung wird im Einzelfall durch den Bundesvorstand über eine etwaige Fortführung des Stipendiums entschieden.

Der/die Stipendiat:in ist verpflichtet, StudyTutors e. V., zu informieren, sofern ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Beendigung des Stipendiums gemäß § 10 vorliegt.

Bei einer erheblichen Veränderung der finanziellen Situation kann die Förderhöhe durch den StudyTutors e. V. angepasst werden. Die Regelung des § 9 dieser Richtlinie bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Außerordentliche Beendigung des Stipendiums

Von Seiten des StudyTutors e. V. besteht die Möglichkeit, das Förderungsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Außerordentlich, also ohne die Einhaltung einer Frist, kann nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn StudyTutors e. V. unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Förderungsverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist oder bis zum Laufzeitende des Stipendiums nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen oder Auswirkungen auf die Förderhöhe haben, nicht mitgeteilt worden sind;
2. die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind;
3. die Förderung ausschließlich oder zu einem größeren Anteil (mehr als ein Drittel des Stipendienbetrags) zweckentfremdet, also nicht für den Lebensunterhalt und bildungsnahen Aktivitäten verwendet wurde;
4. sich der/die Stipendiat:in nicht innerhalb einer vierwöchigen Erinnerungsfrist auf eine Kontaktaufnahme von Seiten des StudyTutors e. V. meldet;
5. der/die Stipendiat:in wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wird oder dessen Handeln und Verhalten in sonstiger Weise nicht mit den Vereinbarungen und den Grundwerten der Satzung von StudyTutors e. V.³, insbesondere den demokratischen Werten und dem respektvollen Umgang miteinander, vereinbar ist;
6. der/die Stipendiat:in sonstige Pflichten, die sich aus diesen Richtlinien oder der separat geschlossenen Vereinbarung nicht erfüllt;
7. StudyTutors e. V. keine oder nicht ausreichende finanzielle Mittel für die Fortführung des Stipendiums aufweisen kann.

Von Seiten des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin besteht die Möglichkeit, das Förderungsverhältnis außerordentlich zu kündigen, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der/die Stipendiat:in ist verpflichtet, bei (außerordentlicher) Beendigung der Förderung alle über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus an ihn/ sie gezahlten Beträge StudyTutors e. V. zurückzuerstatten.

³ Die Vereinbarungen finden sich unter <https://studytutors.de/vereinbarungen> und die Satzung findet sich unter <https://studytutors.de/satzung/>.

§ 11 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium (Erteilung, Verlängerung, Förderungshöhe etc.) ist ausgeschlossen.

Ansprüche können allein aus der separat abgeschlossenen Vereinbarung über die Förderung begründet werden.

Die Richtlinie tritt am 23.02.2026 in Kraft.